

# Informationsveranstaltung

„Wer, wie, was...

Infos rund ums Bildungspaket“



27.08.2013

1. Wer ist anspruchsberechtigt?
2. Was wird bezuschusst?
3. Vom Antrag zum Zuschuss

# Wer ist anspruchsberechtigt?

Leistungsberechtigte mit ihren Kindern, die

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Hartz IV),  § 28 SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),  § 34 SGB XII
- Leistungen nach dem AsylbLG,  § 34 SGB XII
- Kinderzuschlag oder  § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II
- Wohngeld  § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II

beziehen.

# Wer ist anspruchsberechtigt?

## BAföG /BAB

- BuT- Leistungen nach § 28 SGB II erhält auch, wer nach § 12 Abs.1 Nr.1 BAföG in Verbindung mit § 7 Abs.6 Nr.2 SGB II Leistungen erhält. Das sind Schüler die eine Berufsfachschule oder eine Fachschulklasse besuchen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.
- Wird BAföG nach einer anderen Rechtsgrundlage gewährt oder BAB bezogen, besteht gem. § 7 Abs.5 SGB II kein Anspruch auf BuT-Leistungen nach § 28 SGB II.

## Ausnahme:

- BAföG-Empfänger als Mitglied einer „Wohngeldfamilie“ erhalten BuT-Leistungen nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II.

# Wer ist anspruchsberechtigt?

Folgende Leistungsbezüge haben einen eingeschränkten Anspruch auf BuT-Leistungen zur Folge:

- Kinder in Pflegefamilien oder im Heim, deren notwendiger Unterhalt von Jugendamt sichergestellt wird, erhalten den Zuschuss für das Mittagessen über das BuT.
- Kinder in (teil-)stationären Einrichtungen, z.B. Sonderkindergärten, können BuT-Leistungen erhalten, die nicht von der Leistungsvereinbarung der jeweiligen Einrichtung umfasst werden.

# Was wird bezuschusst?

Für Kinder unter 25 Jahre:

- Schulfahrten und Ausflüge von Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder während der Kindertagespflege
- außerschulische Lernförderung
- Schülerbeförderung der Sekundarstufe II
- Schulbedarf

# Was wird bezuschusst?

Teilhabe für Kinder unter 18 Jahre:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten

# Schulfahrten

- tatsächlich anfallende Kosten in voller Höhe für alle mehrtägigen Schulfahrten, z.B. Klassenfahrt, Skifreizeit, Schüleraustausch und weitere.
- Taschengeld wird nicht bezuschusst
- nur von der Schule organisierte Abschlussfahrten sind förderfähig

# Ausflüge

- tatsächlich anfallende Kosten in voller Höhe
- das Verlassen des Geländes der Einrichtung ist erforderlich

# Mittagessen

- gemeinschaftliches Mittagessen, das unter der Verantwortung der Einrichtung eingenommen wird bzw. dieser aufsichtsrechtlich zugeordnet ist

Eigenanteil des Antragstellers:

- 1 € pro Mahlzeit bzw.
- 20 € pro Monat bei monatlichen Pauschalen

# Lernförderung

- Erreichen des Lernziels des jeweiligen Faches muss gefährdet sein
- Schule stellt „Bestätigung über den Lernförderbedarf“ aus
- Therapie von Lese-/Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie ist nicht förderfähig
- Übernahme der angemessenen Kosten, welche je Anbieter individuell festgelegt werden (max. 25 € / 60 Min.)

# Schülerbeförderung

- ausschließlich für den Sekundarbereich II (ohne BEK oder BVJ)
- ab einem Schulweg von 8 km
- Schulweg schließt auch den Weg zum Schülerpraktikum ein
- maximal in Höhe einer Schüler-Monatskarte bzw. Schüler-Teilzeitmonatskarte
- 5 € monatlicher Eigenanteil

# Schulbedarf

- 100 € pro Schuljahr, davon
  - 70 € zum 01.08. und
  - 30 € zum 01.02. eines Jahres
- Kinder unter 6 oder über 16 Jahre müssen eine Bescheinigung über den Schulbesuch vorlegen, da diese nicht schulpflichtig sind
- Schulbedarf wird auch für Schulkindergartenkinder gewährt

# Teilhabe

- 10 € monatlich bzw. einmalig bis zu 120 € für einen nachgewiesenen Leistungszeitraum von 12 Monaten
- im Einzelfall können seit dem 01.08.2013 weitere im Zusammenhang mit der Aktivität entstehende Aufwendungen, z.B. für Sport- oder Musik-Equipment, ebenfalls über die o.g. Teilhabeleistungen bezuschusst werden

# Vom Antrag zum Zuschuss

- je Kind ein Antrag, mit dem gleichzeitig mehrere Leistungen beantragt werden können
- für jeden neuen Bedarf muss ein Antrag gestellt werden
- Antrag spätestens in dem Monat stellen, in dem der Bedarf bzw. die Zahlung anfällt, da vergangene Bedarfe in der Regel nicht erstattungsfähig sind.

# Vom Antrag zum Zuschuss

## Anlagen zum Antrag:

- Leistungsbescheid, aus dem der Leistungsbezug des Kindes klar hervorgeht
- Schulfahrten und Ausflüge: Elternbrief, sowie Zahlungsnachweis bei Ausflügen über 20 €
- Lernförderung: Bestätigung der Schule über den Lernförderbedarf
- Schülerbeförderung: Fahrkarten im Original und ggf. Schulbescheinigung
- Schulbedarf: Schulbescheinigung bei Kindern unter 6 und über 16 Jahre
- Teilhabe: Nachweis über beantragte Kosten

# Vom Antrag zum Zuschuss

BuT- Leistungen werden grundsätzlich als Sach- oder Dienstleistung erbracht, d.h. der Zuschuss wird direkt an jeweilige Dritte ausgezahlt.

Die Bedarfe Schulbedarf und Schülerbeförderung werden als Geldleistung direkt an den Antragsteller erstattet.

# Vom Antrag zum Zuschuss

Verauslagte Mittel werden nur dann erstattet, wenn ein Bedarfsdeckung durch den Landkreis Celle ohne Verschulden des Antragstellers nicht möglich war, z.B. bei

- typischen Bargeschäften (Fahrkarten, Ausflüge)
- kurzfristigen Bedarfslagen, bei denen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich ist,
- zu unrecht abgelehnten Anträgen oder verspäteter Bescheiderteilung.

Weitere Informationen sowie Vordrucke  
finden Sie unter:

<http://www.landkreis-celle.de/de/kreisverwaltung/sozialamt/bildungs-und-teilhabepaket.html>

oder

<http://kuerzer.de/BuT>

A person wearing a light blue button-down shirt is holding a white rectangular sign in front of their chest. The sign contains the text "Noch Fragen?" in a dark blue, sans-serif font. The background is a plain, light grey color.

**Noch Fragen?**